

LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
Verf-301103/13-2010-Tu

An das

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Bearbeiter: Mag.Dr. Thomas Uebe
Tel: (+43 732) 77 20-117 01
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 5. Juli 2010

**Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 - BBKG 2010;
Entwurf - Stellungnahme**

(Zu GZ BMF-010000/0018-VI/A/2010 vom
15. Juni 2010)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zum Schreiben Verf-301103/12-Tu vom 29. Juni 2010 gibt das Amt der Oö. Landesregierung eine Nachtragsstellungnahme ab, deren Notwendigkeit sich deshalb ergeben hat, weil die zur Verfügung gestellte Begutachtungsfrist deutlich zu kurz bemessen war.

Konkret ist zum Entwurf Folgendes zu bemerken:

1. Die bisher in § 109a EStG 1988 und der dazu ergangenen Verordnung BGBl. II Nr. 417/2001 vorgesehene Mitteilungsverpflichtung soll für bestimmte Leistungen mit Wirkung ab 2011 auf eine Verpflichtung zum Steuerabzug ausgeweitet werden.

Der Steuerabzug beträgt gemäß Abs. 7 des neu gefassten § 109a EStG 1988 20 % und ist von jenen Entgelten zu bemessen, die den Betrag von 3.000 Euro im Kalenderjahr übersteigen. Die Steuerabzugspflichtung setzt somit erst ab einer jährlichen Grenze von 3.000 Euro ein. Erst auf jene Entgeltsteile, die diesen jährlichen Freibetrag übersteigen, wird ein Steuersatz von 20 % anzuwenden sein.

Da der Leistungsempfänger ohnehin verpflichtet ist, die entsprechenden Daten gemäß § 109a EStG 1988 an das Finanzamt zu melden, wäre auch ohne die hier vorgesehene Abzugsteuer sichergestellt, dass eine Veranlagung und Versteuerung der Entgelte vorgenommen wird. Bei beschränkt Steuerpflichtigen ist darüber hinaus schon bisher gemäß § 99 EStG 1988 eine Abzugsteuer unter Beachtung der Doppelbesteuerungsabkommen zu erheben und abzuführen.

Es wird daher ersucht, von einer zusätzlichen Abzugsteuerpflicht für unbeschränkt Steuerpflichtige abzusehen, da dies, insbesondere hinsichtlich der 3.000 Euro-Grenze, nur sehr schwer administrierbar ist und der wohl einmalige Vorzieheffekt beim Steueraufkommen (das Gesamtaufkommen dürfte im Hinblick auf die Meldepflicht gemäß § 109a EStG 1988 letztendlich gleich bleiben) einen solchen Aufwand nicht rechtfertigt.

2. Weiters soll für Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts durch den neuen § 109b EStG 1988 eine Mitteilungspflicht bei bestimmten Auslandszahlungen geschaffen werden. Eine Mitteilung hat laut Abs. 4 dieser Bestimmung jedoch zu unterbleiben, wenn sämtliche in einem Kalenderjahr an den selben Leistungsbringer geleistete Zahlungen den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen oder ein Steuerabzug gemäß § 99 EStG 1988 zu erfolgen hat.

Auch diese Regelung stellt einen schwer administrierenden Verwaltungsaufwand dar, dessen Vorteil zweifelhaft scheint. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher ersucht, von dieser Erweiterung der Mitteilungsverpflichtungen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Eduard Pesendorfer

Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. das Institut für Föderalismus

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.